

# HESSISCHER LANDTAG

08.02.2022

Plenum

# **Antrag**

## **Fraktion DIE LINKE**

Istanbul-Konvention in Hessen vollumfänglich umsetzen

#### Der Landtag wolle beschließen:

### I. Der Landtag stellt fest:

- 1. Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention) ist auch in Hessen rechtsverbindlich seit vier Jahren durch alle staatlichen Stellen anzuwenden. Leider ist festzustellen, dass die tatsächliche Umsetzung an vielen Punkten weiter auf sich warten lässt.
- 2. Der Landtag begrüßt es, dass im Rahmen der Haushaltsverhandlungen die Regierungsfraktionen auf den fortgesetzten Druck von Zivilgesellschaft, feministischen Initiativen und parlamentarischer Opposition reagiert haben und mit der Finanzierung einer Koordinierungsstelle für die Istanbul-Konvention und Pandemieausgleichszahlungen für die Frauenhäuser erste Schritte in die richtige Richtung gegangen wurden. Diese müssen verstetigt und im Sinne der Istanbul-Konvention weiter gesteigert werden.
- 3. Es muss der Anspruch von Bund und Ländern sein mit aller Entschiedenheit gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt vorzugehen, Prävention auszubauen, Schutzlücken zu schließen und vor allem das vielfältige Schutzsystem auf eine dauerhafte, ausreichende und stabile Finanzierung zu stellen. Diesem Ansinnen fühlt sich der Hessische Landtag verpflichtet.

#### II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

- 1. sich über das Bekenntnis zur Istanbul-Konvention hinaus die Vorgaben des Erläuternden Berichts der Verfasserinnen und Verfasser zu eigen zu machen. Dies bedeutet insbesondere die Anzahl der Plätze in hessischen Schutzeinrichtungen dem tatsächlichen Bedarf und den Vorgaben des Erläuternden Berichts der Istanbul-Konvention von 1:10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern anzupassen. Es müssen umgehend die seit Jahren von den Landesarbeitsgemeinschaften der Frauenhäuser geforderten und weiterhin fehlenden mindestens 300 Familienzimmer geschaffen werden. Dafür sind landesseitig sowohl Investitionsmittel, auch für barrierefreie Umbauten, bereitzustellen als auch verbindliche Zusagen der für die Betreibung von erweiterten Schutzkapazitäten erforderlichen Betriebs- und Personalkosten zu treffen.
- 2. Die Finanzierung der Schutzeinrichtungen muss auf eine einzelfallunabhängige, bedarfsgerechte und kostendeckende Finanzierung umgestellt werden und zwar unabhängig von einer möglichen Kostenbeteiligung des Bundes.
- 3. Auch für die weiteren Bestandteile des Gewaltschutzsystems muss eine angemessene finanzielle Ausstattung mit Landesmitteln erfolgen. Schutzräume müssen auch für gewaltbetroffene Männer, trans- und intergeschlechtliche Menschen vorgehalten werden. Das Personal bei den Interventionsstellen und weiteren Fachberatungsstellen muss deutlich aufgestockt werden, um Krankheits- und Urlaubsvertretungen, den kollegialen Austausch und ein dichtes Betreuungsangebot zu gewährleisten. Zielmarken müssen jeweils die Vorgaben des Erläuternden Berichts zur Istanbul-Konvention sein. Die Mittel sind prinzipiell zu dynamisieren, um Tarifsteigerungen und Inflationskosten zeitnah auszugleichen.
- 4. Das gesamte Gewaltschutzsystem muss umgehend Zugang zu Sprachmittlungsleistungen auf Abruf erhalten. Hier steht das Land Hessen in der Verantwortung, vergleichbar zum Justizvollzug, Lizenzen für entsprechende digitalen Systeme bereitzustellen.
- 5. Präventiv wirkende Angebote, sowohl bezüglich der Stärkung von Frauen als auch die Arbeit mit (potenziellen) Täterinnen und Tätern, müssen verstetigt und landesweit ausgebaut werden.

- 6. Die mit dem Haushalt 2022 beschlossene Landeskoordinierungsstelle zur Istanbul-Konvention muss zügig umgesetzt werden, um eine landesweit gleichwertige Verwirklichung der Konventions-Ziele sicherzustellen. Sie ist um ein einheitliches und unabhängiges Datenmonitoring im Sinne des Artikels 11 der Istanbul-Konvention zu ergänzen.
- Das Thema "Wohnen nach dem Frauenhaus" braucht eine deutlich höhere Priorität. Die 7. Landes- und kommunalen Wohnungsbaugesellschaften müssen feste Kontingente vorsehen, um Menschen aus dem Gewaltschutzsystem nach der Stabilisierung möglichst zeitnah wieder in regulären Wohnraum zu übernehmen. Entsprechende Vereinbarungen muss die Landesregierung zügig vorantreiben.
- Das Land Hessen muss verpflichtende Fortbildungen insbesondere für Polizei, Staatsan-8. waltschaften, Justiz und medizinischen Bereich einführen, um für die Bedürfnisse und Rechte der von Gewalt Betroffenen zu sensibilisieren, Geschlechterstereotype zu überwinden und sekundärer Viktimisierung vorzubeugen. Zur besseren Einschätzung von Hochrisikofällen (drohende Femizide) und möglichen Wiederholungstaten im Bereich häuslicher Gewalt sollen entsprechende Bewertungsverfahren wie RIGG oder ODARA angewandt und bekannt gemacht werden. Die zulässige Höchstdauer von Wegweisungen nach § 31 Abs. 2 HSOG soll von 14 auf 28 Tage erhöht werden.
- 9. Das Land Hessen soll sich im Rahmen der zuständigen Fachministerkonferenzen und über den Bundesrat für eine Strafrechtsreform zur Verbesserung des Gewaltschutzes bei häuslicher Gewalt einsetzen. Dabei ist insbesondere bei Gewaltdelikten sicherzustellen, dass ein (ehemaliger) Beziehungsstatus nicht strafmindernd wirken darf. Das Land Hessen soll sich zudem dafür einsetzen, dass bei Strafzumessungen die Prävention von Wiederholungstaten (Täterarbeit) stärker in den Fokus rückt.
- 10. Das Land Hessen unterstützt die Kommunen bei der Erstellung von Gewaltschutzkonzepten in Gemeinschaftseinrichtungen und schafft zusammen mit den Kommunen qualitative Vorgaben, um landesweit vergleichbare Mindeststandards zu etablieren. Dabei sind auch spezifische Bedürfnisse aufgrund der sexuellen Identität und Orientierung zu berücksichtigen.
- Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung inklusive anonymer Beweissicherung muss 11. in allen Notaufnahmen in Hessen angeboten werden, um wohnortnah allen Betroffenen zur Verfügung zu stehen. Dazu ist umgehend ein Vertrag zur Kostendeckung mit den Krankenkassen abzuschließen. Bis Testungen auf den Einsatz von KO-Tropfen auch außerhalb von Strafverfahren als Kassenleistung erbracht werden, soll das Land Hessen Betroffene mit einem Fonds von den Kosten freistellen.
- 12. Bei allen Angeboten und Maßnahmen ist neben der Barrierefreiheit auch auf aktuelle Entwicklungen, etwa im Bereich Digitalisierung, zu achten. Die Digitalisierung führt zu neuen Kontaktmöglichkeiten zu Beratungs- und Schutzangeboten. Sie eröffnet aber auch neue Zugänge für Täterinnen und Täter zu Missbrauch und Gewalt.
- Alle zwei Jahre soll dem Hessischen Landtag ein Bericht der Landesregierung zum Um-13. setzungsstand der Istanbul-Konvention vorgelegt werden.

III. Der Hessische Landtag bittet die privaten und öffentlich-rechtlichen Medien in Hessen gemäß Artikel 17 der Istanbul-Konvention zu Prävention und Bewusstseinsbildung im Sinne der Istanbul-Konvention verstärkt beizutragen.

## Begründung:

Mit der Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Hessen (Drs. 20/6635) liegt erstmalig eine umfassende Darstellung zum Sachstand in Hessen vor. Sie zeigt das hohe und vielfältige Engagement der Zivilgesellschaft, von Initiativen, Vereinen und Verbänden auf. Die beantwortete Große Anfrage würdigt auch den Einsatz der Kommunen und des Landes, zeigt aber auch Lücken auf und markiert Leerstellen im Gewaltschutz und bei der Prävention von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen.

Fest steht, dass Hessen die Vorgaben der Istanbul-Konvention, insbesondere unter Beachtung des Erläuternden Berichts, aktuell nicht erfüllt. Diese Diagnose muss Ansporn sein, hier entschiedene Fortschritte zu erreichen.

Wiesbaden, 8. Februar 2022